

Antrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Kerstin Schreyer-Stäblein**, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer, Hermann Imhof, Oliver Jörg, Angelika Schorer, Bernhard Seidenath, Reserl Sem, Sylvia Stierstorfer **CSU**,

Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Renate Will, Brigitte Meyer, Julika Sandt FDP

Regelungen über die Elternzeit den Bedürfnissen der Eltern anpassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck über den Bundesrat für eine Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes einzusetzen.

Ziel der Initiative soll die Durchsetzung folgender Änderungen sein:

1. Eltern sollen sich bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ihres Kindes frei entscheiden können, wann sie Elternzeit nehmen. Dabei sollen sie künftig im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber frei in der Entscheidung sein, welchen Anteil der Elternzeit sie auf den Zeitraum nach dem 3. Geburtstag übertragen und in wie vielen Intervallen sie ihn nehmen möchten. Maßgeblich soll das Einvernehmen des jeweils aktuellen, von der Inanspruchnahme der Elternzeit betroffenen Arbeitgebers sein. An das Einverständnis früherer Arbeitgeber soll der aktuelle Arbeitgeber nicht gebunden sein.
2. Ein Übertrag soll nicht verfallen, wenn sich die Eltern nicht bis zum 3. Geburtstag mit dem Arbeitgeber ins Benehmen gesetzt haben.
3. Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung sollen Eltern vor dem Erreichen des 2. Geburtstags ihres Kindes über die Ablauffrist der Elternzeit nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes informiert werden.

Begründung:

Die dreijährige Elternzeit ist eine der maßgeblichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, um die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit jungen Familien zu erleichtern. Durch den dynamischen Ausbau der Kinderbetreuung auch für Kinder unter drei Jahren stellt sich für viele junge Familien insbesondere das erste Grundschuljahr häufig als schwieriger zu überbrücken dar, als die Zeit zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes. Um diesen verschiedenen Bedürfnissen der Familienplanung besser gerecht werden zu können, sollte daher die Inanspruchnahme der dreijährigen Elternzeit in zwei Intervallen und insbesondere auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres im Vergleich zur bisherigen Regelung erleichtert werden. Bislang hingegen erschweren es die gesetzlichen Regelungen den Eltern deutlich, Elternzeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres in Anspruch zu nehmen: Wenn die dreijährige Elternzeit in einem Stück genommen wird, hat der Arbeitgeber nach den Regelungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes keinerlei Mitspracherecht. Sollte jedoch die Elternzeit in zwei Zeitabschnitten (je Elternteil) genommen werden, dann ist hierfür die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Dies ist in einer Abwägung der beiderseitigen Interessen der Familie und des Arbeitgebers nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitgeber für seine Zustimmungsverweigerung zwingende betriebliche Gründe geltend machen kann.

Außerdem müssen derzeit Eltern bis zum dritten Geburtstag ihres Kindes mit dem Arbeitgeber geklärt haben, wann sie Elternzeit auf den Zeitraum nach Vollendung des dritten Lebensjahres übertragen möchten. Geschieht dies nicht, verfällt dieser Anspruch. Oftmals entstehen jedoch beim Eintritt in den Kindergarten und ins Schulleben nicht vorhersehbare Schwierigkeiten, weswegen sich ein Elternteil kurzfristig entscheiden muss, zuhause zu bleiben.

Weiterhin ist es notwendig, dass die Eltern bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Gesetzesänderung auf diese aktuelle Rechtslage (dass der Anspruch mit dem dritten Geburtstag des Kindes verfällt, wenn sie sich bis dahin nicht mit ihrem Arbeitgeber geeinigt haben) seitens der Erziehungsberatungs- und Elterngeldstellen hingewiesen werden.